

Der aktuelle Bürgermeisterinnenbrief

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

auch wenn der kalendarische Frühlingsanfang noch ein bisschen auf sich warten lässt, genieße ich doch die wieder etwas längeren Tage, die manchmal schon recht kräftige Sonne und auch das erste Vogelgezwitscher in der Früh. Das macht gute Laune und einen motivierten Start in den Tag. Genauso motiviert sind wir auch in Bezug auf unsere Aufgaben und Themen, die uns auch 2024 begleiten und neu hinzukommen werden. Vor allen Dingen sind hier natürlich unsere großen Bauvorhaben an den beiden Grundschulen, an der Bürgermeister-Schütte-Schule und am Gröben gemeint. Diese Großprojekte, die zu unseren Pflichtaufgaben gehören und so lange überfällig waren, werden zu einem großen



Teil unsere Kapazitäten in Anspruch nehmen – leider auch in finanzieller Hinsicht. Denn wie bereits länger bekannt, stehen die Haushaltsbesprechungen in den Kommunen unter keinem guten Stern. Die erhöhte Kreisumlage bedeutet für alle eine echte Kraftanstrengung, vor allem auch für den Markt Garmisch-Partenkirchen. Aber trotzdem sind wir guter Hoffnung, dass wir an beiden Schu-

len noch 2024 den ersten Spatenstich feiern können. Ein weiteres Erfolgsprojekt, das wir im letzten Jahr, ziemlich genau um diese Zeit realisieren konnten, ist die Kinderpflege-Klasse am Berufsschulzentrum. Über 20 junge, motivierte Schülerinnen und Schüler haben sich für diesen Ausbildungszweig entschieden und sind nun bereits in ihrem ersten Praktikums-Einsatz in unseren Kindertageseinrichtungen am Ort. Darauf bin ich wirklich stolz und ich freue mich sehr, dass wir jungen Menschen, die sich für die Arbeit mit Kindern begeistern, jetzt in Garmisch-Partenkirchen auch die Möglichkeit bieten können, diesen Weg auch zu beschreiten.

Kinder brauchen nicht nur hochqualifizierte Betreuerinnen und Betreuer, sondern auch Auslauf-

Termine

11.03.2024, 17:00 Uhr Haupt- und Finanzausschuss
14.03.2024, 17:00 Uhr Marktgemeinderat

Bürgersprechstunde

07.03.2024, 16:00 Uhr Bürgersprechstunde
21.03.2024, 16:00 Uhr Bürgersprechstunde
23.03.2024 Nächste Ausgabe Bürgerzeitung / Amtsblatt

Anmeldungen für die Bürgersprechstunde bitte telefonisch unter 08821/910-3208.

Und was bietet sich besser für dieses Bedürfnis an, als unsere wunderbaren Spielplätze im Ort, die jetzt Zug um Zug wieder geöffnet werden können. Den Anfang hat der beliebte Spielplatz an der Wettersteinstraße gemacht und alle weiteren werden nach Überprüfung und Revision so schnell wie möglich – je nach Wetterlage – ebenfalls geöffnet. Ein bisschen Geduld braucht es hier aber doch noch,

denn die Sicherheit der Spielgeräte und damit die Sicherheit unserer Kinder steht an oberster Stelle.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein paar schöne und warme Vorfrühlingstage und ein bisschen Zeit mit Ihren Liebsten.

Ihre **Claudia Zolk**
Zweite Bürgermeisterin

BMW Motorrad Days wieder in Garmisch-Partenkirchen

Die Spatzen piffen die Nachricht, dass die BMW Motorrad Days 2024 wieder nach Garmisch-Partenkirchen kommen sollen, ja seit geraumer Zeit sehr laut von den Dächern. Nun ist es fix und kommuniziert: Vom 05. bis 07. Juli 2024 wird das weltgrößte BMW Motorradtreffen wieder im Markt stattfinden. „Die BMW – Biker-Familie ist uns natürlich herzlich Willkommen, daran hat sich über die Jahre hinweg wirklich nichts geändert und es ist schön zu sehen, dass sich die BMW Motorradfreunde in Garmisch-Partenkirchen vielleicht doch ein bisschen wohler gefühlt haben als in Berlin“. Die Entscheidung von BMW Motorrad, wieder zu den „Wurzeln“ der BMW Motorrad Days zurück zu kehren, stößt nicht nur bei der Ersten Bürgermeisterin auf große Zustimmung, sondern im ganzen Ort. Viele positive Erinnerungen werden wach und man freut sich in Garmisch-Partenkirchen ganz einfach wieder auf ein buntes, fröhliches und fried-

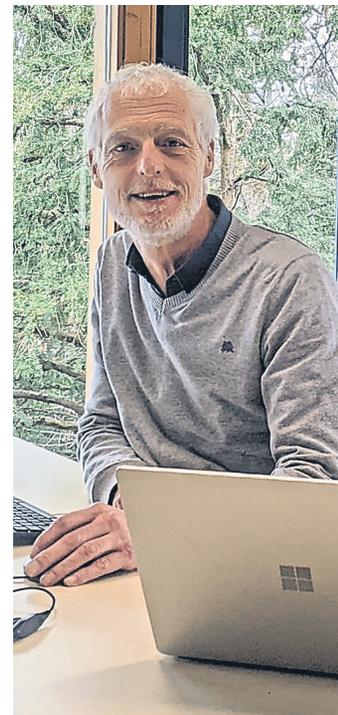
liches Motorrad-Fest. Gleichzeitig weiß die Erste Bürgermeisterin aber auch, dass ein weiteres Großereignis dieser Dimension, das so kurzfristig Einzug in den Kalender des Marktes gehalten hat, eine echte Herausforderung und eine Herkulesaufgabe wird. „Nicht zuletzt deshalb, weil dieser Sommer mit dem Besuch der Schottischen Nationalmannschaft im Rahmen der Fußball Europameisterschaft und dem Alpenregionstreffen der Gebirgsschützen ohnehin schon sehr dicht gedrängt ist.“ Rund um dieses Ereignis der Extraklasse ist natürlich auch jede Menge Vorarbeit notwendig: Seien es die erforderlichen Genehmigungen durch das Ordnungsamt, die Beschilderungen, der Auf-, bzw. Abbau der markteigenen Infrastruktur sowie die Koordination der Unterstützung durch das Team der GaPa-Tourismus GmbH etc. Dennoch bleibt Elisabeth Koch optimistisch: „Wir haben schon öfter unter Beweis gestellt, dass

wir Großveranstaltung können. Schließlich managen wir Jahr für Jahr internationale sportliche Großereignisse, oder gerne auch zwischendurch einen G7-Gipfel. Das schreckt uns nicht – ganz im Gegenteil.“ Auch der Leiter BMW Motorrad, Markus Flasch ist begeistert: „Wir freuen uns sehr, die BMW Motorrad Days 2024 gemeinsam mit unserer weltweiten Community wieder in Garmisch-Partenkirchen zu feiern und somit an das legendäre Format im Stile früherer Veranstaltungen anknüpfen zu können. Gerade in unserem „Jahr der GS“ ist Garmisch-Partenkirchen mit seinem grandiosen Alpenpanorama und nahegelegenen Traumpässen einfach die perfekte Location für unser weltweit größtes BMW Motorrad Treffen.“ Jetzt heißt es für alle Beteiligten Ärmel hochkrempeln und loslegen – denn in knapp 5 Monaten heißt es wieder „Welcome BMW Motorrad Days“ in Garmisch-Partenkirchen.

Walter Rutz ist neuer Geschäftsführer der GaPa-Tourismus GmbH

Zum 1. März 2024 übernimmt Walter Rutz die alleinige Geschäftsführung der GaPa Tourismus GmbH und der GaPa Kultur gGmbH. Dafür bringt der gebürtige Oberammergauer mit großer Leidenschaft für Natur, Kunst, Kultur die besten Voraussetzungen mit: Neben seiner Expertise als ehemaliger Werksleiter des Eigenbetriebs Oberammergau Kultur sowie Geschäftsführer der Passionsspiele Oberammergau Vertriebs GmbH, der in dieser Doppelfunktion maßgeblich den wirtschaftlichen Erfolg der Passionsspiele verantwortete, zeichnet sich Rutz auch durch ein langjährig aufgebautes touristisches Netzwerk für die neue Position aus. „Ich freue mich darauf, meine Erfahrung einzubringen, Menschen zusammenzubringen und gemeinsam mit dem Team der GaPa Tourismus GmbH sowie den lokalen Partnern neue Ideen für die touris-

tische Entwicklung des Ortes und den Erhalt der Lebensqualität zu entwickeln und umzusetzen“, so Rutz.



© gapa-tourismus

„Ihr seid recht brave Leute“ Königliche Besuche im Werdenfelser Land

Der Märchenkönig Ludwig II. schätzte die Ruhe und Schönheit der Natur im Werdenfelser Land, wenn er alljährlich seinen Geburts- und Namenstag am 25. August auf dem Schachen feierte. Auf dem Weg in sein Refugium im Wettersteingebirge zog er mit seiner Entourage durch Partenkirchen, was für die Bewohner immer ein besonderes Spektakel bot. Aber nicht nur der Märchenkönig besuchte das Werdenfelser Land. Auch Maximilian II. Joseph und seine Frau Marie weilten 1862 vor dem Geburtstag der Königin einige Tage in der Region und gaben sich ihren Untertanen sehr nahbar.

Die Bayerische Zeitung berichtete am 19. Oktober 1862: Zum Auftakt des Besuchs wurde am Kramer eine Gamsjagd abgehalten, bei welcher Maximilian II. Joseph vier von den insgesamt 17 Gämsen erlegte. Sichtlich erfreut über das günstige Jagdergebnis „unterhielten Sich [Seine Majestät] mit den Treibern auf die herablas-

sende Weise“. Dies bedeutet nicht etwa, dass Maximilian II. herablassend zu oder über seine Untertanen sprach. Im Gegenteil, er unterhielt sich mit den Anwesenden auf Augenhöhe und ganz ungezwungen. Anschließend dinierte das Königspaar im Reiser'schen Gasthaus „zum Husaren“, wozu auch der königliche Jagdmeister Burgmeyer von Partenkirchen eingeladen wurde. Über das Essen urteilte Maximilian II. Joseph gegenüber der Wirtin: „es war alles sehr gut gekocht, und ich werde bald wieder bei Ihnen einkehren.“ Nach dem das Königspaar tags drauf den Eibsee besucht hatte und beim königlichen Forstwart Meier eingekehrt war, organisierte der Magistrat Garmisch einen huldvollen Fackelzug samt musikalischer Untermalung. Hierzu versammelten sich auch die umliegenden Gemeinden Partenkirchen, Ohlstadt, Farchant und Oberau. Maximilian II. Joseph gefiel insbesondere der Gesang, so dankte er dem Garmischer Bür-

germeister Josef Klarwein einen Tag später mit den Worten: „Ihr habt Mir gestern eine recht große Freude gemacht; die von Euch Mir bewiesene Anhänglichkeit hat meinem Herzen recht wohl gethan.“

Zudem besuchten beide Majestäten Garmisch, „um mehrere Plätze zu einem projectierten Luftschlösse zu besichtigen“. Anschließend kaufte Königin Marie beim Kunstdrechsler Bader verschiedene Andenken und betrat die Wohnung eines „Faßlmachers“, um sich ein Bild davon zu machen, „wie sonst die hiesigen Leute leben“.

Vor dem königlichen Quartier in Partenkirchen veranstaltete der Garmischer Bürgermeister abschließend „den hier üblichen Tanz (das sog. Langaustanzen)“ mit Garmischer Mädchen und Jungen und mit Zitter-, Gitarren- und Violinenmusik als Begleitung. Das Königspaar mischte sich unter die Tanzenden und Musizierenden „und [sie] unterhielten sich auch mit diesen



Hotel zum Husaren in Garmisch um 1900

Foto: Bayerische Staatsbibliothek München/Bildarchiv

auf das Herablassendste“. Abschließend erhielt Königin Marie noch Glückwünsche, einen kleinen Bienenkorb mit Honig und Wachs zum bevorstehenden Geburtstagsfeste und reiste anschließend ab, während „die Dauer des Aufenthalts S[eine]r Maj[estät] des Königs noch nicht näher bestimmt [ist].“ Am selben Abend lies der Magistrat Garmisch noch den Kramer beleuchten, wo vor drei

Tagen noch die erfolgreiche Gamsjagd stattgefunden hatte. Der bayerische König schien Gefallen an der Natur und an den „recht braven“ Leuten im Werdenfelser Land gefunden zu haben.

Quellen: Marktarchiv Garmisch-Partenkirchen, MAG I, 1, 10
Bayerische Zeitung Nr. 273 vom 19.10.1862
Morgenblatt zur Bayerischen Zeitung Nr. 276 vom 22.10.1862

AMTSBLATT FÜR DEN MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN | Nr. 4/2024 – Samstag, 02.03.2024

Markt Garmisch-Partenkirchen – Gemeindebauamt Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

38. Änderung des Flächennutzungsplans; Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Garmisch-Partenkirchen hat in der Sitzung am 23.07.2018 den Beschluss für die 38. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Das Änderungsgebiet liegt im nördlichen Bereich des Marktes Garmisch-Partenkirchen und beginnt nördlich der Finkenstraße. Im Westen wird der Umgriff von der Bahnlinie München – Mittenwald eingegrenzt, östlich erstreckt sich das Änderungsgebiet bis an die B2. Südlich reicht es in die Flächen des Friedhofs, nach Norden umfasst das Gebiet die Friedhofs-

erweiterungsflächen, wie sie aktuell im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

Der Umgriff kann der Abbildung 2 entnommen werden.

Der Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 12.03.2024 bis einschließlich 12.04.2024**

im Internet veröffentlicht; die vorgenannten Dokumente sind auf der Homepage der Gemeinde www.markt.gapa.de unter der Rubrik Aktuelles/Bauleitplanung bzw. der Adresse <https://markt.gapa.de/aktuelles/bauleitplanung/> und im Geoportal Bayern [https://](https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/)

geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ einsehbar.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der vorhandenen Information:

Umweltbezogener Belang: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme (Beschreibung der Biotoptypen, Eignung als Lebensraum für u.a. Vögel, Insekten, Reptilien, Fledermäuse), Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (z.B. durch Verlust von Grünflächen, Gehölzen, Neupflanzung von Gehölzen) und Bewertung der Auswirkungen.

Angaben zur potenziell natürlichen Vegetation sowie Bioto-

pen und Schutzgebieten, überschlüssige Bewertung des Kompensationsbedarfs für Eingriffe gemäß Eingriffsregelung. Angaben zu Wirkfaktoren, projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums und Maßnahmenbeschreibung zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität. Beschreibung des Vorhabens, Wirkung des Vorhabens, projektbezogene Untersuchungen von Fledermäusen, Reptilien und Vögeln, Maßnahmenbeschreibung zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, Einschätzung und Prognose hinsichtlich § 44 Abs. 1 i. v. m. Abs. 5 BNatSchG.

Artenschutz / Vorkommen von Fledermäusen, Reptilien und

Vögeln, Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Umweltbezogener Belang: Boden

Bestandsaufnahme (Beschreibung des Bodentyps und Bewertung von Bodenfunktionen), Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (z.B. Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung) und Bewertung der Auswirkungen.

Umweltbezogener Belang: Fläche

Bestandsaufnahme (Beschreibung der Flächennutzung), Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (z.B. Verlust von Landwirtschaftsflächen, Reduzierung Friedhofsfläche) und Bewertung der Auswirkungen.

Umweltbezogener Belang:

Wasser

Bestandsaufnahme (Beschreibung von Oberflächenwasser, wie Lage im wassersensiblen Bereich und innerhalb eines HQ_{extrem}, Angaben zum Grundwasser), Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (voraussichtlich keine Beeinträchtigungen für Oberflächen- und Grundwasser) und Bewertung der Auswirkungen, Angaben zum Hochwasserschutz. Niederschlagswasserbeseitigung, Belangen des Hochwasserschutzes, Lage im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Grundwasser, Altlasten und Bodenschutz, Abwasserentsorgung, Überschwemmungsgebietsverordnung für die Loisach.

Umweltbezogener Belang:

Luft und Klima

Bestandsaufnahme (z.B. Bedeutung für Frischluft und Siedlungsklima), Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (z.B. Verlust der Frischluftproduktion und Klimaausgleichsfunktion + erhöhte thermische Belastung) und Bewertung der Auswirkungen, Beschreibung von Klimaschutzmaßnahmen.

Umweltbezogener Belang:

Landschaft

Bestandsaufnahme (Bedeutung für das Landschaftsbild), Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (z.B. Verlust von Grünflächen und Stadeln) und Bewertung der Auswirkungen.

Umweltbezogener Belang:

Mensch / Gesundheit / Bevölkerung

Bestandsaufnahme (Vorbereitung durch Lärm von Verkehr durch Bahn und B2 und Gewerbe), Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (z.B. mögliche Betroffenheit durch zusätzliche Lärmemission für Wohnhäuser und Lärmimmission von bestehenden und geplanten Gewerbegebieten) und Bewertung der Auswirkungen. Emissionen (z.B. Luft- und Körperschall, Abgase, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder).

Umweltbezogener Belang:

Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme (Beschreibung von vorhandenen Sach-

gütern sowie Bau- und Bodendenkmälern), Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Verlust einzelner Stadel) und Bewertung der Auswirkungen.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauleitplanung@gapa.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z. B. per Post) abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
4. Die im Internet veröffentlichten Unterlagen werden während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen (2. Stock, Flur des Gemeindebauamtes) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8.00 – 13.00 Uhr, zusätzlich Do. 14.00 – 17.00 Uhr) ausgelegt.
5. Eine Vereinigung im Sinn des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde <https://markt.gapa.de/> unter der Rubrik Aktuelles/Bauleitplanung bzw. der Adresse <https://markt.gapa.de/aktuelles/bauleitplanung/> eingestellt.

Die in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften sind beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin erhältlich. Sie können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bauamt

des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. § 3

BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im

Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Garmisch-Partenkirchen, 26.02.2024

gez. Elisabeth Koch 1. Bürgermeisterin



Abbildung 1: Flächennutzungsplanausschnitt mit Änderung



Abbildung 2, ohne Maßstab

Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, 2023

Werbung der politischen Parteien auf öffentlichen Straßen im Markt Garmisch-Partenkirchen; Europawahl am 09. Juni 2024

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer im Markt Garmisch-Partenkirchen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. Februar 2013 (AIIMBI. S. 52, ber. S. 139, Az.: IC2-2116.1-0)

Die Wahlwerbung der politischen Parteien und Wählergruppen dient der politischen Willensbildung des Volkes. Sie liegt im öffentlichen Interesse und soll daher nicht behindert werden. Wahlwerbung wird unter folgenden Bedingungen auf öffentlichen Straßen im Markt Garmisch-Partenkirchen zugelassen.

Auf die **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer im Markt Garmisch-Partenkirchen (Plakatierungsverordnung)** wird vollumfänglich verwiesen. Gemäß dieser Verordnung wird öffentlicher Grund für die Wahlwerbung in Form von gemeindlichen Plakatwänden an 15 Standorten im Markt Garmisch-Partenkirchen **ab dem 26.04.2024** zur Verfügung gestellt (eine Fläche von insgesamt einem DIN A1 Plakat pro Standort pro Partei/ Wählergruppe pro Wahl). Die Standorte der gemeindlichen Plakatwände für die Europawahl 2024 sind (zwei Tafeln pro Standort, eine weitere (dritte) nur im Bedarfsfall):

1. Rathausparkplatz (Sicht- richtung Bahnhofstraße)
2. Rathausparkplatz (Sicht- richtung Parkplatz)
3. Mittenwalder Straße/ Ludwigstraße
4. Hauptstraße/Unterfeldstraße
5. Richard-Strauss-Platz (GAPA-Tourismus)
6. Bahnhofstraße auf Höhe des Taxistands
7. Zugspitzstraße/ Gernackerstraße
8. Burgrain

9. Grünfläche gegenüber des Parkplatzes P5 (Saliterparkplatz)
10. Kirche Partenkirchen
11. Kirche Garmisch
12. Sebastianskircherl
13. Bushaltestelle „Äußere Maximilianstraße“
14. Klinikum Garmisch-Partenkirchen
15. Kaltenbrunn (neben der Bushaltestelle in Fahrtrichtung Mittenwald)

Es darf an diesen fünfzehn Standorten jeweils nur ein DIN A1 Plakat pro Partei oder Wählergruppe pro Wahl angebracht werden. Es spielt keine Rolle, wie viele Tafeln pro Standort aufgestellt sind, da diese Regelung pro Standort gilt.

Die Aufstellung der Plakatwände erfolgt durch den gemeindlichen Bauhof. Die Plakate sind eigenverantwortlich von den Parteien und Wählergruppen auf den zur Verfügung gestellten Plakattafeln ordnungsgemäß anzubringen. Es ist grundsätzlich links oben zu beginnen. Es wird empfohlen die Plakate mit sog. Sticker für Pin-Wände zu befestigen. Hinsichtlich der Art der Befestigung ist dem Gedanken der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes Rechnung zu tragen. Die Rasterungen auf den Plakattafeln sind zwingend einzuhalten. Eine Erstbestückung der gemeindlichen Plakatwände und eine eventuell erforderliche Nachbestückung erfolgt nicht durch den Markt Garmisch-Partenkirchen.

Dem Ordnungsamt ist von jeder Partei und Wählergruppe ein verantwortlicher Ansprechpartner schriftlich vor der Erstbestückung der gemeindlichen Plakatwände zu nennen.

Eine Ahndung der Verstöße kann durch das Ordnungsamt auf Grundlage von § 4 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen von Bildwerfern im Markt Garmisch-Partenkirchen erfolgen. Bei Nichtbeachtung behält sich der Markt Garmisch-Partenkirchen zudem vor, durch kostenpflichtige Ersatzvornahme die Entfer-

nung der unerlaubten Plakatierung zu veranlassen.

Der gemeindliche Bauhof sorgt für die unverzügliche Beseitigung der gemeindlichen Plakattafeln nach der Wahl.

Für die gemeindlichen und öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ergeht folgende Anordnung:

• Es ist untersagt, Wahlplakate und andere Werbemittel in oder an gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen – Kurpark, Olympia-Eissportzentrum, Kongresshaus, Skistadion, Kainzenbad, Parkanlagen, Alpispitz-Wellenbad, Kriegerdenkmäler, Schulen, Kindergärten, Rathaus, Bauhof, Depots, Kläranlage, Feuerwehrgerätehäuser, Mietshäuser, Betriebshof Gemeindewerke, Buswartehäuschen, Stromverteiler und Bergbahnen und Lifte – anzubringen.

• Die gemeindlichen Organe – Hausverwaltungen, Gärtnerei, Straßenreinigung, Straßeninstandsetzung, Bauhofleitung, Werkleitung der Gemeindewerke, die Leitungen der Bergbahnen und Hausmeister – werden angewiesen, ordnungswidrig angeschlagene Plakate an oder in gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Partei und Wählergruppe unverzüglich zu entfernen.

• Die Parteien und Wählergruppen sowie die Wahlhelfer werden darauf hingewiesen, dass für Werbemittel grundsätzlich auch die Tafeln und Säulen der gewerblichen Anbieter genutzt werden können.

• Die von den Parteien und Wählergruppen ordnungsgemäß angebrachten Plakate auf den gemeindlichen Plakatwänden dürfen von anderen Parteien nicht überklebt werden.

• **Es ist generell zu beachten, dass in und an dem Gebäude des Wahllokals, sowie im unmittelbaren Zugangsbereich keine Wahlwerbung angebracht werden darf.**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach oben genannter Verordnung jede weitere Plakatwerbung (Dreieck-Ständer, Hängewerbung usw.) auf öffentlichem Grund, insbesondere in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen oder Lichtzeichenanlagen unzulässig ist. Von dieser Regelung sind ausschließlich die sog. „Wesselmann-Tafeln“ ausgenommen. Die Standorte hierfür müssen im Ordnungsamt des Marktes Garmisch-Partenkirchen – Ordnungsamt, Zimmer E.39, Tel.: 08821/910-3118, 3121; Fax 08821/910-3004; Mail: ordnungsamt@gapa.de schriftlich beantragt werden. **Die Aufstellung darf**

nicht vor dem 26.04.2024 erfolgen.

Die Aufstellung und Durchführung von Informationsständen wird grundsätzlich vorbehaltlich anderweitiger Einschränkungen gestattet; Standort und Zeitpunkt sind dem Markt Garmisch-Partenkirchen – Ordnungsamt, Zimmer E.39, Tel.: 08821/910-3118, 3121; Fax 08821/910-3004; Mail: ordnungsamt@gapa.de – mindestens **eine Woche** vorher schriftlich anzuzeigen. Bei der Durchführung der Informationsveranstaltungen sind die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs ausnahmslos zu beachten. Eine Behinderung des Fußgängerverkehrs ist unzulässig. **Ein aggressives Ansprechen der Passanten ist verboten.** Die Stände dürfen den öffentlichen Verkehr nicht gefährden. Bei Unfällen trägt die werbende Partei oder Wählergruppe das volle zivil- und strafrechtliche Haftungsrisiko.

Die **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013** ist vollumfänglich einzuhalten.

Garmisch-Partenkirchen, den 12.02.2024

gez. Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat folgende Stellen zu besetzen:

- **Standesbeamter (m/w/d)**
- **Gärtnergehilfe (m/w/d)**
- **Wegebauarbeiter (m/w/d)**
- **Zimmerer (m/w/d)**
- **Beschäftigter (m/w/d) zur Instandhaltung der gemeindlichen Straße und Wege**

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Internetseite <https://buergerservice.gapa.de/de/aktuelles/Stellenausschreibungen>

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich über www.interamt.de.



Bekanntmachung des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Wasserrecht;

Antrag der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Garmisch-Partenkirchen in die Loisach

Die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen KU, Adlerstraße 25, 82467 Garmisch-Partenkirchen, haben beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eine Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Abs.1 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Garmisch-Partenkirchen in die Loisach (Gewässer I. Ordnung) beantragt.

Auf der Kläranlage in Garmisch-Partenkirchen werden die Abwässer vom Markt Garmisch-Partenkirchen und von den angeschlossenen Gemeinden Grainau und Farchant behandelt. Die Entwässerung im Einzugsgebiet erfolgt überwiegend im Mischsystem und teilweise im Trennsystem. Die Kanalisation der Gemeinde Grainau ist als reines Trennsystem ausgeführt.

Das der Kläranlage zugeleitete Abwasser weist eine häuslich-touristisch geprägte Zusammensetzung auf. Insbesondere an Wochenenden und in der Hochsaison ist ein verstärkter Abwasseranfall zu verzeichnen. Relevante gewerbliche Abwassereinleitungen sind im Einzugsgebiet kaum vorhanden. Die anaerobe Mitbehandlung von Fremdschlamm und von Gärresten aus der benachbarten Bioabfallvergärungsanlage (BAVA) führt bei der abschließenden Schlammmentwässerung zu einer leicht erhöhten Stickstoffbelastung im Anlagenzulauf.

Die Kläranlage Garmisch-Partenkirchen verfügt über mechanische, biologische und chemische Reinigungsverfahren und

ist für eine BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage von 4.200 kg/d, das entspricht 70.000 EW₆₀ ausgelegt. Die ursprüngliche Ausbaugröße von 73.300 EW₆₀ musste um 3.300 EW₆₀ reduziert werden, damit die Klärtechnischen Nachweise nach aktuellem Regelwerk noch erbracht werden können. Die biologische Reinigung erfolgt nach dem Tropfkörperverfahren mit einer vorgeschalteten Denitrifikationsstufe. Rechtlich ist die Anlage der Größenklasse 4 nach Anhang 1 der Abwasserordnung (AbwV) zuzuordnen.

Der beantragte Benutzungsumfang der Kläranlage bleibt unverändert. Folgender Maximalabfluss darf nicht überschritten werden:

$$Q_M = 1.620 \text{ m}^3/\text{h} \text{ bzw. } 450 \text{ l/s}$$

Nach den Vorgaben des LfU-Merkblattes 4.4/22 sind für die Einleitung der Kläranlage Garmisch-Partenkirchen in die Loisach grundsätzlich die Mindestanforderungen aus dem Anhang 1 der Abwasserordnung zu stellen (Anforderungsstufe 1 im LfU-Merkblatt 4.4/22).

Die als Konzentrationswerte festgelegten Mindestanforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. Diese Anforderung wird mit den vergleichsweise niedrigen mittleren Fremdwasseranteilen von deutlich unter 25 % im Einzugsgebiet der Kläranlage Garmisch-Partenkirchen erfüllt.

Aufgrund des Kochelsees, der sich in der weiteren Gewässerfolge befindet, und wegen der höheren Empfindlichkeit von Seen gegenüber Phosphoreinträgen müssen an den Parameter Gesamtphosphor weitergehende Anforderungen gestellt werden. Daneben wurde von den Gemeindewerken Garmisch-

Partenkirchen freiwillig ein strengerer Grenzwert für den Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf beantragt.

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten (für die nicht abgesetzte, homogenisierte 2 h-Mischprobe):

Chemischer Sauerstoffbedarf CSB	55 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB ₅	20 mg/l
Ammonium-Stickstoff NH ₄ -N	10 mg/l
Gesamtstickstoff N _{ges}	18 mg/l
Gesamtphosphor P _{ges}	1 mg/l

Die Grenzwerte für Ammonium-Stickstoff und für Gesamtstickstoff sind in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober einzuhalten.

Die Dauer der Erlaubnis soll 20 Jahre betragen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.1.2 des Anhangs 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Das Landratsamt hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt und festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Bei ordnungsgemäßer Betriebsweise der Abwasseranlage ist mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch stetige steuerungs- und verfahrenstechnische Optimierungsmaßnahmen (insbesondere bezüglich der Stickstoffelimination) sind künftig eher Verbesserungen bei der Reinigungsleistung der Kläranlage in Garmisch-Partenkirchen zu erwarten. Weiter muss mit-

tel- bis längerfristig von einem tendenziell stagnierenden Abwasseranfall im Einzugsgebiet ausgegangen werden. Damit erscheint ein Anstieg der in die Loisach eingeleiteten Schmutzfrachten relativ unwahrscheinlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom 04.03.2024 bis 05.04.2024 im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi.-Nr. 2.36 oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi.-Nr. C217, während der Dienststunden eingesehen werden können,
2. diese Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen auch auf der Homepage des Marktes Garmisch-Partenkirchen unter www.buerger-service.gapa.de/aktuelles/bekanntmachungen eingesehen werden können,
3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 04.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024 schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Garmisch-Partenkirchen oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen,
4. etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen

Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, beim Markt Garmisch-Partenkirchen oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,

5. mit Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
6. die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden,
6. das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht.
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
8. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Garmisch-Partenkirchen, den 22.02.2024

gez. Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin

Markt Garmisch-Partenkirchen – Gemeindekasse Öffentliche Zustellung

Die Zustellung an Herrn Alexander Stefan Firsching wohnhaft in: Strada Avrig 4-8 Scara B App. 30 550027 Sibiu Rumänien ist nicht möglich.

Die Zustellung der Mahnung vom 26.02.2024 ist nach Art.

15 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) i. V. m. Art. 14 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) nicht möglich.

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass die Mahnung beim

Markt Garmisch-Partenkirchen, **Gemeindekasse, Zimmer Nr. 1.03** zur Einsichtnahme aufliegt und vom Steuerpflichtigen bzw. einem Beauftragten dort abgeholt werden kann.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne von § 122 Abs. 5 Abga-

benordnung (AO) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) bzw. Art. 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass hiermit Fristen in Gang

gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Garmisch-Partenkirchen, den 27.02.2024

gez.
Karl Ortmeier
Kassenverwalter